

**Wahlbekanntmachung der Stadt Walsrode
über die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen
zu der Landrats- und Kreistagswahl am 12. September 2021**

1. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten **bis spätestens zum 22. August 2021 eine Wahlbenachrichtigung**. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss das Wählerverzeichnis einsehen und gegebenenfalls einen Antrag auf Berichtigung stellen, um nicht Gefahr zu laufen, dass das Wahlrecht nicht ausgeübt werden kann. Auskünfte erteilt das Bürgerbüro der Stadt Walsrode (Telefon 05161 / 9770).
2. Wahlberechtigte Personen können das Wählerverzeichnis ihres Wahlbezirks vom **23. August bis zum 27. August 2021** während folgender Zeiten im Rathaus der Stadt Walsrode, Wahlbüro, Lange Str. 22, 29664 Walsrode, einsehen:

Montag, Dienstag, Donnerstag	von 09.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
Freitag	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Erkenntnisse, die bei der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis des Wahlbezirks gewonnen werden, dürfen nur für die Begründung eines Berichtigungsantrags oder für die Begründung eines Wahleinspruchs verwendet werden. Bitte beachten Sie, dass Sie dazu im Zuge der Corona-Pandemie einen Termin buchen müssen.

Der Zugang zum Wahlbüro ist auch für gehbehinderte oder auf einen Rollstuhl angewiesene Wählerinnen und Wähler zugänglich.

3. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann bis zum Ablauf der oben genannten Einsichtnahmefrist, **spätestens am 27. August 2021 bis 12.00 Uhr**, bei der Stadt Walsrode, Wahlbüro, Lange Str. 22, 29664 Walsrode, schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift einen Antrag auf Berichtigung stellen.
4. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat. Wer einen Wahlschein hat, kann an den Wahlen nur durch Briefwahl teilnehmen.
5. a) Wahlberechtigte, die **in das Wählerverzeichnis eingetragen** sind, erhalten auf Antrag einen Wahlschein.
b) Wahlberechtigte, die **nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen** sind, erhalten auf Antrag einen Wahlschein,
 - wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt haben oder
 - wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist.
6. **Wahlscheine und Briefwahlunterlagen können bis zum 10. September 2021, 13.00 Uhr**, schriftlich oder mündlich (nicht jedoch telefonisch) bei der Stadt Walsrode, Wahlbüro, Lange Str. 22, 29664 Walsrode, beantragt werden. Der Schriftform wird auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form Genüge getan. Der Antrag kann noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden, wenn die wahlberechtigte Person schriftlich erklärt, wegen einer plötzlichen Erkrankung den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen zu können.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5b) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins ebenfalls noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag auf Ausstellung eines Wahlscheins für eine andere Person stellt, muss seine Berechtigung durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen. Schreibbehinderte Wahlberechtigte können sich für die Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

7. Bei der **Briefwahl** hat die wählende Person im verschlossenen amtlichen Wahlbriefumschlag
1. ihren Wahlschein und
 2. die Stimmzettel in einem besonderen verschlossenen Umschlag

so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Wahlleitung zuzuleiten, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis **18.00 Uhr** eingeht. Nähere Hinweise zum Briefwahlverfahren sind auf dem Wahlschein angegeben.

Walsrode, 06. August 2021

Stadt Walsrode
Die Bürgermeisterin
gez.
Helma Spöring